

## Hinweise zum Anschluss und Betrieb von Erzeugungsanlagen (Strom)

### 1. Allgemein

Zum Anschluss und Betrieb von Erzeugungsanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) bzw. sonstigen Erzeugungsanlagen im Stromnetzgebiet der Stadtwerke Bernau GmbH sind die nachfolgend dargestellten Hinweise zu beachten.

Ausgenommen davon sind Erzeugungsanlagen die ausschließlich im Inselbetrieb arbeiten (z. B. Notstromaggregate).

### 2. Netzanschluss

Der Anschluss einer Erzeugungsanlage an das Stromnetz der Stadtwerke Bernau GmbH ist mit dem Formular „Anmeldung zum Netzanschluss (Strom)“ zu beantragen. Zusätzlich ist das „Datenblatt Erzeugungsanlagen (Strom)“ der Stadtwerke Bernau GmbH vollständig ausgefüllt mit allen erforderlichen Anlagen einzureichen.

Die Bearbeitungszeit der Anschlussanträge nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen beträgt bei der Stadtwerke Bernau GmbH etwa 4 bis 6 Wochen.

Entsprechend den Angaben in den Antragsunterlagen für die Erzeugungsanlage wird von der Stadtwerke Bernau GmbH gemäß der im Internet unter [www.stadtwerke-bernaul.de](http://www.stadtwerke-bernaul.de) veröffentlichten „Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss“ ein **Netzanschlussangebot** erstellt. Nach der Angebotsannahme und der Ausführung aller technischen Arbeiten erfolgt die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses der Erzeugungsanlage durch die Stadtwerke Bernau GmbH.

Für den **Inbetriebnahmezeitpunkt von Fotovoltaikanlagen** nach dem EEG sind die diesbezüglichen Hinweise der Clearingstelle EEG vom 25.06.2010 (Az.: 2010/1) zu beachten.

### 3. Technische Anschlussbedingungen

Für den Anschluss und den Betrieb von Erzeugungsanlagen im Stromnetzgebiet der Stadtwerke Bernau GmbH gelten die entsprechenden gesetzlichen Regelungen und die im Internet unter [www.stadtwerke-bernaul.de](http://www.stadtwerke-bernaul.de) veröffentlichten „Technischen Anschlussbedingungen“ der Stadtwerke Bernau GmbH.

### 4. Erzeugungsanlagen nach EEG oder KWKG

Gemäß der Regelungen des EEG oder KWKG werden die Erzeugungsanlagen an das Stromnetz der Stadtwerke Bernau GmbH vorrangig angeschlossen.

Die durch die Stadtwerke Bernau GmbH an den jeweiligen Anlagenbetreiber zu zahlende Vergütung ist im EEG oder KWKG festgelegt. Der Nachweis zum Vergütungsanspruch entsprechend der gesetzlichen Vorgaben obliegt in der Verantwortung des Anlagenbetreibers.

#### 4.1 Messeinrichtungen

Der Einbau und der Betrieb von Messeinrichtungen für eine Erzeugungsanlage kann nach dem EEG von einem **fachkundigen Dritten** oder nach dem KWKG vom **Anlagenbetreiber** durchgeführt werden. Dazu ist im „Datenblatt Erzeugungsanlagen (Strom)“ der fachkundige Dritte oder der Anlagenbetreiber als Messstellenbetreiber zu benennen.

Erfolgt der Einbau und der Betrieb von Messeinrichtungen durch die Stadtwerke Bernau GmbH, gelten die im Internet unter [www.stadtwerke-bernaul.de](http://www.stadtwerke-bernaul.de) aktuell veröffentlichten Entgelte der „Ergänzenden Bedingungen zur NAV“ sowie die „Netznutzungsentgelte (Strom)“ für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung.

## 4.2 Selbstverbrauch

Entsprechend dem EEG kann **optional** bei Fotovoltaikanlagen bis 500 Kilowattpeak (kWp) installierter Leistung der vom Anlagenbetreiber oder dem Dritten selbst verbrauchte Strom durch die Stadtwerke Bernau GmbH vergütet werden. Bei Erzeugungsanlagen nach dem KWK-G gilt diese Regelung ohne Leistungsbegrenzung für den nicht ins Stromnetz der Stadtwerke Bernau GmbH eingespeisten KWK-Strom.

Zur Erfassung des vergütungsfähigen selbst verbrauchen bzw. nicht ins Stromnetz eingespeisten EEG- bzw. KWK-Stroms sind die im Internet unter [www.stadtwerke-bernau.de](http://www.stadtwerke-bernau.de) veröffentlichten „Technischen Anschlussbedingungen“ der Stadtwerke Bernau GmbH zu beachten (vgl. 3.).

## 4.3 Anmeldung von Fotovoltaikanlagen bei der Bundesnetzagentur

Der Anlagenbetreiber ist nach dem EEG zur Anmeldung seiner Fotovoltaikanlage bei der Bundesnetzagentur verpflichtet. Das **Anmeldeformular** sowie die entsprechenden Erläuterungen sind von der Bundesnetzagentur im Internet unter [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de) veröffentlicht.

Zum Nachweis der Anmeldung der Fotovoltaikanlage bei der Bundesnetzagentur ist der Stadtwerke Bernau GmbH eine Kopie der entsprechenden Anmeldung zu übermitteln.

## 4.4 Umsatzsteuer

Gemäß der Ausführungen des Bundesministeriums für Finanzen vom 04.12.2001 (Gz.: IV B 7 – S 7104 – 47/01) erlangen Anlagenbetreiber die **Unternehmereigenschaft** im Sinne des Umsatzsteuergesetzes, wenn sie Strom aus EEG-Anlagen ganz oder teilweise, regelmäßig und nicht nur gelegentlich in das Stromnetz einspeisen.

Die Auszahlung der Umsatzsteuer auf die EEG-Vergütungen durch die Stadtwerke Bernau GmbH erfolgt entsprechend der diesbezüglichen Angaben des Anlagenbetreibers.

Wird bei einer EEG-Anlage die optionale Regelung zum **Selbstverbrauch** genutzt (vgl. 4.2), sind die entsprechenden Ausführungen des Bundesministeriums für Finanzen vom 01.04.2009 (Gz.: IV B 8 – S 7124/07/10002) zu beachten. Danach wird als Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer der Einspeisevergütung der gesamte aus der EEG-Anlage erzeugte Strom herangezogen. Die Regelung des Umsatzsteuergesetzes zum Kleinunternehmerstatus bleibt davon unberührt. Demgegenüber ist die Stadtwerke Bernau GmbH verpflichtet, auf den kaufmännisch-bilanziell rückgelieferten Strom – diese Strommenge entspricht dem Selbstverbrauch – die Umsatzsteuer zu berechnen. Die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer auf die kaufmännisch-bilanzielle Rücklieferung entspricht dabei der Differenz zwischen Einspeisevergütung und der Vergütung für den Selbstverbrauch.

## 4.5 Stromeinspeisevertrag

Für den Netzanschluss sowie die Abwicklung der Stromeinspeisung übermittelt die Stadtwerke Bernau GmbH dem Anlagenbetreiber nach der Inbetriebsetzung des Netzanschlusses der Erzeugungsanlage ein Vertragsangebot.

## 5. Sonstige Erzeugungsanlagen

Sofern **keine** Abnahmeverpflichtung des ins Stromnetz eingespeisten Stroms gemäß der Regelungen des EEG, des KWK-G oder sonstiger gesetzlicher Regelungen durch die Stadtwerke Bernau GmbH besteht, ist vor Inbetriebsetzung des Netzanschlusses die bilanzielle Zuordnung der eingespeisten Strommengen gegenüber der Stadtwerke Bernau GmbH nachzuweisen.